

RS Vwgh 1988/4/18 87/12/0048

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.04.1988

Index

63/05 Reisegebührenvorschrift

Norm

RGV 1955 §22 Abs3 litb;

RGV 1955 §22 Abs3;

Rechtssatz

Dies gilt auch dann, wenn es sich bei dem Autobus nur um ein innerstädtisches Massenbeförderungsmittel handelt. Die Regelung des § 22 Abs 3 erster Satz RGV ist nämlich mit der Regelung des § 22 Abs 3 lit b letzter Satz RGV im Zusammenhang zu sehen. Die Dauer der Abwesenheit bestimmt sich daher von der fahrplanmäßigen Abfahrt vom (der Wohnung nächstgelegenen) in Betracht kommenden Bahnhof, der auch eine Postautobushaltestelle sein kann, bis zur tatsächlichen Rückkunft an diesen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987120048.X02

Im RIS seit

23.06.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at